

Das Informationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 (vormals RL 98/34/EG) - Die Transparenzrichtlinie

Rechtsquellen und Unterlagen

Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene:

- Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
- Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
- Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text)

Rechtsgrundlagen auf innerstaatlicher Ebene:

- Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999 – NotifG 1999), BGBl. I Nr. 183/1999
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Formblatt für Notifikationen (Notifikationsverordnung – NotifV), BGBl. II Nr. 450/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. II Nr. 509/2003

Gegenstand der Mitteilung (Notifikation) gemäß RL (EU) 2015/1535

Gegenstand der Mitteilung (Notifikation) sind Entwürfe technischer Vorschriften im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 NotifG 1999 (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe g) der Richtlinie (EU) 2015/1535). Unter „technischen Vorschriften“ werden dabei immer allgemeine Vorschriften verstanden, die sich beziehen auf

- **Erzeugnisse**, insbesondere deren Eigenschaften, Verpackung, Kennzeichnung, Gebrauch und Lebenszyklus (technische Spezifikationen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 3 NotifG 1999 bzw. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c der RL (EU) 2015/1535 und sonstige Vorschriften im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 4 NotifG 1999 bzw. Art. 1 Absatz 1 Buchstabe d der RL (EU) 2015/1535) oder

- **Dienste der Informationsgesellschaft** im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 NotifG 1999 bzw. Art. 1 Absatz 1 Buchstabe b der RL (EU) 2015/1535.

Während somit nahezu alle Vorschriften, die Erzeugnisse betreffen, zu notifizieren sind, betrifft die Notifikationspflicht bei Vorschriften betreffend Dienste nur einen bestimmten Teil aller Dienstleistungen im Sinne von Art. 56 AEUV.

Es sind dies **Dienstleistungen**, die 3 Merkmale aufweisen:

Sie müssen

1. elektronisch,
2. im Fernabsatz ohne gleichzeitige Anwesenheit der Vertragspartner und
3. auf Abruf des Empfängers erbracht werden.

Überdies sind von der Mitteilungspflicht nur Vorschriften erfasst, die sich speziell auf Dienste beziehen, die auf diese Weise erbracht werden. Vorschriften, die Regelungen für Dienste enthalten, die unabhängig von der Art der Erbringung gelten, müssen somit nicht mitgeteilt werden.

Von der Notifikationspflicht gibt es eine Reihe von **Ausnahmen**:

Einige Ausnahmen beziehen sich auf alle technischen Vorschriften (§ 5 NotifG 1999), darüber hinaus gibt es zusätzliche Ausnahmen, vor allem im Bereich der Vorschriften betreffend Dienste (Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 3 NotifG 1999).

Die wichtigste allgemeine Ausnahme betrifft Vorschriften, die ausschließlich der Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten dienen.

Die Ausnahmen im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft beziehen sich etwa auf Bereiche, die bereits durch gemeinschaftsweite Regelungen abgedeckt sind, z.B. durch die Richtlinien für Telekommunikationsdienste.

Inhalt der Notifikation und Beilagen

Die Mitteilung (Notifikation) muss bestimmten inhaltlichen Erfordernissen entsprechen, die in einem elektronischen Formular vorgegeben sind, das EU-weit verwendet wird.

Darin müssen u.a. die Stelle, die den Entwurf ausgearbeitet hat und der wichtigste Inhalt des Entwurfs angegeben werden. Daneben muss auch angeführt werden, in welcher Bestimmung der Entwurf eine **Klausel zur Anerkennung** von Erzeugnissen bzw. Diensten enthält, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt oder erbracht wurden. Fehlt eine solche Klausel, so ist dies zu begründen.

Als **Beilagen** sind anzuschließen:

- der Entwurfstext im WORD-Format „.doc“ oder “.docx“
- grundlegende Rechtsvorschriften, die für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig sind, insbesondere eine Vorschrift, die durch den Entwurf geändert werden soll oder das Gesetz, das die Grundlage für einen Verordnungsentwurf darstellt (§ 2 Abs. 5 NotifG 1999 bzw. Art. 5 Abs. 1 der RL (EU) 2015/1535), und
- bei chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen eine Zusammenfassung aller Angaben über diese Chemikalien, deren Substitutionsprodukte und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (§ 2 Abs. 6 NotifG 1999 bzw. Art. 5 Abs. 1 der RL (EU) 2015/1535).

Verfahrensablauf

Verfahrenseinleitung

Die **Initiative** zur Einleitung eines Notifikationsverfahrens hat immer von der **zuständigen Stelle** (§ 1 Abs. 1 Z 11 NotifG 1999) auszugehen, die für die Ausarbeitung des Entwurfs verantwortlich ist. Dieser obliegt die Entscheidung, ob der Entwurf im Hinblick auf seinen Inhalt zu notifizieren ist oder nicht.

Die zuständige Stelle hat das ausgefüllte Notifikationsformular mit dem Ersuchen um Vornahme der Notifikation an die Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Nationaler Kontaktpunkt - Abteilung C2/1) zu übermitteln und

alle erforderlichen Beilagen in elektronischer Form anzuschließen (§ 2 Abs. 1 iVm Abs. 5 und 6 NotifG 1999).

Die Abteilung C2/1 hat die Mitteilung und die Beilagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Sind alle Unterlagen vollständig, so hat die **Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** die **Notifikation an die Europäische Kommission** unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, vorzunehmen (§ 2 Abs. 2 NotifG 1999).

Reaktionen auf den Entwurf, Stillhaltefrist

Die Europäische Kommission bestätigt das Einlangen des Entwurfs und übermittelt das Datum, mit dem die **Stillhaltefrist** zu laufen beginnt. Die ursprüngliche Stillhaltefrist beträgt **drei Monate**. Während dieser Frist darf der Entwurf **nicht erlassen** werden (§ 3 Abs. 1 NotifG 1999 bzw. Art. 6 Abs. 1 der RL (EU) 2015/1535). Das Ende der Dreimonatsfrist wird von der Europäischen Kommission gleichzeitig mit der Bestätigung des Einlangens des Entwurfs bekannt gegeben.

Es gibt nur wenige **Ausnahmefälle**, in denen die Stillhaltefristen nicht gelten, z.B. bei steuerlichen Vorschriften oder bei Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens. Während der drei Monate haben die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf den Entwurf zu reagieren.

Zwei Arten von Reaktionen sind für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten möglich:

- 1. Bemerkungen** gemäß Art. 5 Abs. 2 der RL (EU) 2015/1535 oder
- 2. eine ausführliche Stellungnahme** gemäß Art. 6 Abs. 2 der RL (EU) 2015/1535.

Eine ausführliche Stellungnahme liegt vor, wenn behauptet wird, dass der Entwurf Elemente enthält, die den freien Warenverkehr oder – im Fall von Vorschriften betreffend Dienste - den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer beeinträchtigen könnten. Sie muss unbedingt innerhalb der Dreimonatsfrist abgegeben werden.

Bemerkungen sind alle anderen Stellungnahmen zu einem Entwurf. Sie sind nicht an die Dreimonatsfrist gebunden.

Die **Europäische Kommission** kann überdies mitteilen, dass sie beabsichtigt, für den im Entwurf geregelten Gegenstand einen **Gemeinschaftsrechtsakt** vorzuschlagen oder zu erlassen oder dass dem Rat ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wurde (Art. 6 Abs. 3 RL (EU) 2015/1535).

Sofern es auf Grund der Reaktionen auf den Entwurf oder im Hinblick auf Anfragen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten zu dessen Inhalt zu einem weiteren **Schriftverkehr** kommt, so hat auch dieser **stets** über die **Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** und die **Europäische Kommission** zu laufen.

Verlängerung der Stillhaltefrist Zu einer Verlängerung der Stillhaltefrist kommt es in folgenden Fällen:

- bei Abgabe mindestens einer ausführlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates (§ 3 Abs. 2 Z 1 und 2 NotifG 1999 bzw. Art. 6 Abs. 2 der RL (EU) 2015/1535) – Verlängerung auf **6 Monate** (Regelfall bei technischen Vorschriften betreffend Erzeugnisse) oder auf **4 Monate** (Vorschriften betreffend Dienste, freiwillige Vereinbarungen betreffend Erzeugnisse),
- bei Mitteilung der Europäischen Kommission, dass ein Gemeinschaftsrechtsakt in Ausarbeitung oder beabsichtigt ist – Verlängerung auf **12 Monate** und weitere Verlängerung auf **18 Monate**, wenn der Rat innerhalb der 12 Monate einen gemeinsamen Standpunkt festlegt (sog. „**Blockade**“, § 3 Abs. 2 Z 3 und 4 NotifG 1999 bzw. Art. 6 Abs. 5 der RL (EU) 2015/1535). Diese Fristen gelten nicht mehr, sobald ein Gemeinschaftsrechtsakt erlassen wird oder die Europäische Kommission bekannt gibt, dass sie ihren Entwurf oder Vorschlag zurückgezogen hat oder ihre Absicht aufgegeben hat (§ 9 Abs. 3 NotifG 1999 bzw. Art. 6 Abs. 6 der RL (EU) 2015/1535).

Bei ausführlichen Stellungnahmen besteht überdies die Pflicht, darauf zu antworten, indem bekannt gegeben wird, welche Maßnahmen der notifizierende Mitgliedstaat auf Grund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt.

Dringlichkeitsverfahren

Ist ein Mitgliedstaat gezwungen, einen Entwurf aus bestimmten Gründen **besonderer Dringlichkeit unverzüglich** zu erlassen und in Kraft zu setzen, so **unterliegt** er zwar der **Notifikationspflicht**, es müssen jedoch **die Stillhaltefristen nicht**

eingehalten werden (§ 3 Abs. 4 Z 1 NotifG 1999 bzw. Art. 6 Abs. 7 der RL (EU) 2015/1535). Die Dringlichkeit muss sich in jedem Fall aus einer ernststen Situation ergeben, die zumeist auch unvorhersehbar sein muss.

Gründe, die dieses Verfahren **rechtfertigen**, sind der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit. Bei Vorschriften betreffend Dienste kann das Verfahren auch aus Gründen der öffentlichen Ordnung, insbesondere des Jugendschutzes und – im Fall von Finanzdienstleistungen – auch zum Schutz der Sicherheit und Integrität des Finanzsystems in Anspruch genommen werden.

Im Formblatt für die Notifikation findet sich ein eigener Punkt, unter dem anzugeben ist, ob man sich auf das Dringlichkeitsverfahren berufen will oder nicht. Zu beachten ist, dass die Europäische Kommission bei der Beurteilung, ob die Berufung auf dieses Verfahren zu Recht erfolgt ist, äußerst restriktiv vorgeht. Die verbindliche Entscheidung über diese Frage steht aber nicht der Europäischen Kommission, sondern dem Europäischen Gerichtshof zu.

Mitteilung des endgültigen Wortlautes und Hinweispflicht

Nachdem ein Entwurf als verbindliche Vorschrift erlassen wurde, besteht die Pflicht, der Europäischen Kommission den **endgültigen Wortlaut** mitzuteilen (§ 2 Abs. 9 NotifG 1999 bzw. Art. 5 Abs. 3 der RL (EU) 2015/1535). Die **Initiative** liegt wieder bei der **zuständigen Stelle**, die den endgültigen Wortlaut (sowohl im pdf. Format als auch als doc. Dokument) an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu übermitteln hat.

Überdies besteht die Pflicht, in den **Text der Vorschrift** einen **Hinweis** auf die Durchführung des Verfahrens aufzunehmen (§ 6 NotifG 1999 bzw. Art. 9 der RL (EU) 2015/1535). Es empfiehlt sich, die entsprechende Bestimmung schon in den Entwurf der Vorschrift aufzunehmen, da deren Fehlen im Entwurf stets von der Europäischen Kommission in Form von Bemerkungen gerügt wird.

Notifikationen anderer Staaten

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (die zuständige Abteilung C2/1) hat jeden Entwurf einer technischen Vorschrift eines anderen Mitgliedstaates unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, sobald sie eine deutsche, englische oder französische Sprachfassung des Entwurfs erhalten hat. Dabei sind auch das Datum des Einlangens des Entwurfs bei der Europäischen Kommission und das Ende der Stillhaltefrist bekannt zu geben (§ 7 Abs. 1 NotifG 1999).

Die zuständigen Stellen können zunächst innerhalb einer Frist, die zumeist mit 6 Wochen festgelegt wird, **Vorschläge** für Bemerkungen oder eine ausführliche Stellungnahme unterbreiten.

Die **Koordination** dieser Vorschläge hat jener **Bundesminister** vorzunehmen, der im Sachgebiet des Entwurfs **führend zuständig** ist.

Die **Weiterleitung** der koordinierten österreichischen Reaktion in Form einer ausführlichen Stellungnahme oder von Bemerkungen an die **Europäische Kommission** obliegt der **Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** (§ 7 Abs. 3 NotifG 1999).

Aufgaben der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - Nationaler Kontaktpunkt gemäß der Transparenzrichtlinie - Abteilung C 2/1

Die **Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** ist der **zentrale Ansprechpartner** der **Europäischen Kommission** in Österreich und gemäß dem Notifikationsgesetz 1999 für die reibungslose Durchführung des Notifikationsverfahrens gemäß der RL (EU) 2015/1535, soweit es technische Vorschriften betrifft, verantwortlich. Nach Maßgabe der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist mit diesen Aufgaben die **Abteilung C 2/1** betraut.

Ihr obliegen daher insbesondere die im Folgenden dargestellten Aufgaben:

Aufgaben hinsichtlich österreichischer Entwürfe:

- Vornahme aller Notifikationen technischer Entwürfe an die Europäische Kommission, sofern ihr alle Unterlagen vollständig von der zuständigen Stelle übermittelt wurden,
- Hinweise auf fehlende Unterlagen oder andere Formalfehler wie Unvollständigkeit der Angaben bei Übermittlung eines Entwurfs zur Notifikation,
- Weiterleitung von Anfragen der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten, die sich auf eine österreichische Notifikation beziehen, an die zuständigen Stellen,
- Weiterleitung von Bemerkungen und ausführlichen Stellungnahmen an die zuständigen Stellen,
- Übermittlung aller Antworten der zuständigen Stellen auf Anfragen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission,

- Weiterleitung aller endgültigen Texte von notifizierten Vorschriften an die Europäische Kommission, sobald diese von den zuständigen Stellen übermittelt wurden.

Aufgaben hinsichtlich der Entwürfe anderer Staaten:

- Weiterleitung aller Notifikationen anderer Staaten an die zuständigen Stellen unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vorlage von Vorschlägen für eine ausführliche Stellungnahme oder Bemerkungen,
- Weiterleitung aller während der Frist eingegangenen Vorschläge an den sachlich zuständigen Bundesminister zur Koordinierung der österreichischen Reaktion,
- Übermittlung einer koordinierten österreichischen Stellungnahme in Form einer ausführlichen Stellungnahme oder von Bemerkungen an die Europäische Kommission unter besonderer Beachtung der rechtzeitigen Übermittlung einer ausführlichen Stellungnahme,
- Weiterleitung aller ergänzenden Informationen betreffend die Notifikationen anderer Staaten, wie Mitteilung der Stillhaltefrist, ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen, an die zuständigen Stellen,
- Weiterleitung von Anfragen österreichischer Stellen zu einem Entwurf an die Europäische Kommission,
- Übermittlung des endgültigen Textes von Vorschriften anderer Staaten, die als Entwürfe notifiziert wurden, an die zuständigen Stellen.

Sonstige Aufgaben:

- legislative Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie und ihrer Änderungen durch Ausarbeitung aller dazu notwendigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfe,
- Vertretung Österreichs im Ausschuss gemäß der RL (EU) 2015/1535,
- regelmäßige Information aller betroffenen Bundes- und Landesdienststellen und Interessensvertretungen über allgemeine Fragen der Durchführung des Systems,
- Erteilung von allgemeinen Rechtsauskünften über die Auslegung der Richtlinie und von Auskünften zur praktischen Durchführung,
- Archivierung und Aktualisierung aller Formblätter,
- technische Vorkehrungen für die reibungslose Durchführung des Systems.